

Ausstellung En-Route IR (Inhaber einer Drittstaaten-IR)

Antrag auf Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.825 (i) unter Anrechnung einer Drittstaaten-IR

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben, mitsamt den Beilagen an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung LSA/PEL/Lizenzierung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die

- Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung (En-Route IR) für einmotorige Flugzeuge
- Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung (En-Route IR) für mehrmotorige Flugzeuge
- gemäß FCL.825 (i) auf Basis einer ICAO-konformen Instrumentenflugberechtigung, ausgestellt von einem Drittstaat.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusammenfassung der Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen und Vorkenntnisse

- a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis 1 2/IR gültig bis:
- b) Allgemeines Sprechfunkzeugnis ausgestellt am:
- c) Sprachkompetenz Englisch mind. Level 4 bestanden am:
- d) Flugerfahrung als PIC auf Überlandflügen mind. 20 Stunden:
- f) Anzahl der Flugerfahrung unter IFR als PIC mind. 25 Stunden:

4 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei.)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Flugbuch (relevante Seiten)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht oder in der Teil-FCL Lizenz eingetragen)
- Drittstaatenlizenz mit IR-Eintrag
- Ausländisches medizinisches Tauglichkeitszeugnis

Ausstellung En-Route IR (Inhaber einer Drittstaaten-IR)

Antrag auf Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.825 (i) unter Anrechnung einer Drittstaaten-IR

5 Durchführung der Praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Lizenznummer <input type="text"/>						
Flugprüfer	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Prüfer-Nummer <input type="text"/>	Sitzplatz <input type="text"/>					
Luffahrzeug	Klasse/Muster/Variante <input type="text"/>	Kennzeichen <input type="text"/>							
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung <input type="text"/>	Gesamtzeit am Steuer <input type="text"/>	# Landungen <input type="text"/>	# Anflüge <input type="text"/>					
Streckenabschnitt #1	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend) <input type="text"/>	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>

6 Protokoll der Praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luffahrer, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend			
a	Verwendung des Flughandbuchs (oder Entsprechender Dokumentation), insbesondere Flugleistungsberechnung, Masse/Schwerpunktberechnung		
b	Verwendung von ATC und Wetter-Vorbereitungsunterlagen		
c	Vorbereitung des ATC Flugplanes, IFR Flugplan/Flugdurchführungsplan		
d	Vorflugkontrolle		
e	Wetterminima		
f	Rollen		
g	Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN		1. Versuch	2. Versuch
a	Kontrolle des Flugzeuges ausschließlich durch Instrumente, inklusive Geradeausflug bei verschiedenen Geschwindigkeit, Trimmung		
b	Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one turn)		
c	Beendigung ungewöhnlicher Fluglagen, einschließlich gehaltener 45° Kurven und steiler Sinkflugkurven		
d	Beendigung der Annäherung an den Strömungsabriss im Geradeausflug, in Steigflug-/Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration		
e	Flüge mit eingeschränkter Anzahl an Instrumenten, stabilisierter Steig/Sinkflug in Standardkurven mit Ausleitung auf vorgegebenen Richtungen, Bereinigung ungewöhnlicher Fluglagen		
ABSCHNITT 3 - STRECKEN-IFR-FLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Übergang in den Instrumentenflug		
b	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR, RNAV		
c	Verwendung von Funknavigationshilfen		
d	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren		
e	Höhenmessereinstellungen		
ABSCHNITT 3 WIRD FORTGESETZT			

Ausstellung En-Route IR (Inhaber einer Drittstaaten-IR)

Antrag auf Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.825 (i) unter Anrechnung einer Drittstaaten-IR

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 3 (FORTSETZUNG)			
f	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)		
g	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
h	Simulierte Notsituation(en)		
i	Eisverhütungsverfahren, simuliert, sofern notwendig		
j	Simuliertes Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz	<i>zum Flugplatz</i>	
k	Übergang in den Sichtflug		
l	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 5		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellen und kontrollieren von Funknavigationshilfen, Identifikation von Funknavigationseinrichtungen		
b	Verfahren bei der Ankunft, Höhenmessereinstellungen		
c	Landeanflug- und Lande-Briefing, inklusive Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen		
d	Landung im Sichtflug		
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 6 (nur für mehrmotorige LFZ) - FLUG MIT TRIEBWERKSAUSFALL		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall in der Streckenflugphase des Fluges		
b	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
THEORETISCHE KENNTNISSE - Der Prüfer bestätigt, dass der Kandidat Theoriekenntnisse auf einem angemessenen Niveau in folgenden Fächern besitzt:		Bestätigung des FE	
a	Luftfahrtrecht		
b	Meteorologie		
c	Flugplanung und -durchführung		

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed				X		
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN						

7 Ergebnis der Prüfung

BESTANDEN TEILWEISE BESTANDEN NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Ergebnis anerkannt - Unterschrift des Kandidaten

PRAKTISCHE PRÜFUNG FÜR DEN ERWERB DER STRECKENINSTRUMENTENFLUGBERECHTIGUNG (EIR)

- (a) Ein Bewerber um die praktische Prüfung für die Streckeninstrumentenflugberechtigung muss Flugausbildung auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet wird.
- (b) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (c) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (d) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines praxisnahen Fluges. Die geflogene Route wird vom Flugprüfer festgelegt. Ein essentielles Element stellt die Fähigkeit des Bewerbers dar, den Flug auf der Basis von gewöhnlichem Flugvorbereitungsmaterial vorzubereiten und durchzuführen. Der Bewerber sollte die Flugplanung durchführen und sicherstellen, dass jegliche benötigte Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges sich an Bord befindet. Die Dauer der Praktischen Prüfung sollte mindestens 60 Minuten betragen.
- (e) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (f) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (g) Bewerber müssen das Flugzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (h) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (i) Ein Bewerber muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (j) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

Ausstellung En-Route IR (Inhaber einer Drittstaaten-IR)

Antrag auf Ausstellung einer Streckeninstrumentenflugberechtigung gemäß
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.825 (i) unter Anrechnung einer Drittstaaten-IR

(k) Die folgenden Grenzwerte, die vom FE entsprechend berichtigt werden können um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen, gelten:

- | | |
|--|----------------|
| (1) Höhe - generell | ± 100 ft |
| (2) Tracking auf Funknavigationshilfen | $\pm 10^\circ$ |
| (3) Steuerkurs | |
| (i) mit allen Triebwerken | $\pm 10^\circ$ |
| (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall | $\pm 15^\circ$ |
| (4) Fluggeschwindigkeit | |
| (i) mit allen Triebwerken | + 10 / - 5 kt |
| (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall | + 15 / - 5 kt |